

Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Bebauung zwischen Brunnenweg und Kirchsee“ für das Gebiet östlich des Brunnenweges, südlich der Verlängerung der Seestraße bis zum Kirchseeufer, westlich des Kirchsees und nördlich des Zugangs zum Kirchsee am Brunnenweg

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 17.11.2015 aufgrund des §§ 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 310), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 17.11.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 98 „Bebauung zwischen Brunnenweg und Kirchsee“ für den Bereich östlich des Brunnenweges, südlich der Verlängerung der Seestraße bis zum Kirchseeufer, westlich des Kirchsees und nördlich des Zugangs zum Kirchsee am Brunnenweg aufzustellen. Ziel der Planung ist die bauliche Entwicklung des Gebietes unter Erhalt einer maßstäblichen Bebauungsstruktur und der Schutz des Kirchseeufers. Dazu werden maximale Gebäude- und Traufhöhen, Mindestabstände der Bebauung zum Kirchseeufer, die Begrenzung von baulichen Nebenanlagen und eine Begrenzung der Zulässigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen festgesetzt. Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 18.11.2015

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 98



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den
Bebauungsplan Nr. 98